

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

Die Anerkennung von ausländischen Studien- und Schulabschlüssen

KOMPAKT AUF EINEN BLICK

Sind ausländische Schul- und Studienabschlüsse wie österreichische Schul- und Studienabschlüsse zu behandeln? Wie sind Vordienstzeiten bei einem ausländischen Arbeitgeber zu berücksichtigen? Der folgende Beitrag soll einen kurzen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen hinsichtlich der Anerkennung von ausländischen Studien- und Schulausbildungen bieten.¹

¹ Vgl. Biffl, Pfeffer, Skrivaneck, Anerkennung ausländische Qualifikationen und informeller Kompetenzen in Österreich Jänner 2012; <http://wissenschaft.bmfwf.gv.at/bmfwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/>; <https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Lehre/Lehrabschlusspruefung/Anerkennungen-von-Pruefungen-und-Zeugnissen.html>; <https://www.bmbf.gv.at/schulen/unterricht/nostrifikationen.html>; Rothe, Arbeiter- und Angestelltenkollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung² Seite 336 f.; Goricnik (Hrsg.), Mayer, Priewasser, Stadler, Gewerbe-KV 2014 Seite 346 f.

Auftraggeber: Berufsgruppe der OÖ Arbeitskräfteüberlasser, Wirtschaftskammer Oberösterreich
Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Georg BRUCKMÜLLER
Branchenanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser, Lektor Donau-Universität Krems

Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.
Nur für Mitglieder der Berufsgruppe der Arbeitskräfteüberlasser zum internen Gebrauch bestimmt.
Jegliche andere Art der Verbreitung und Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des
Fachverbandes der Gewerblichen Dienstleister zulässig. gewerbliche.dienstleister@wko.at; 05 90900 3260

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen



1. Arbeitskräfteüberlasser X:

Nach welchem Verfahren werden in Österreich ausländische Qualifikationen berücksichtigt? Gibt es eine bestimmte Behörde, die hierfür zuständig ist?



Dr. BRUCKMÜLLER:

In Österreich bestehen eine Vielzahl von Abkommen mit anderen Staaten, welche die Gleichwertigkeit von Studien, Prüfungen, akademischen Graden oder Reifezeugnissen vorsehen. Um den Verpflichtungen aus diesen Abkommen Folge zu leisten, hat Österreich Anerkennungs-Verordnungen erlassen und gesetzliche Änderungen im Schulunterrichtsgesetz, Universitätsgesetz, Gewerbeordnung etc. durchgeführt. Anlässlich der schrittweisen Gleichstellung bzw. Anerkennung von ausländischen Qualifikationen und der unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche besteht in Österreich kein einheitliches Verfahren, um die im Ausland mitgebrachten Qualifikationen anzuerkennen. Die verschiedenen Anerkennungsverfahren werden von unterschiedlichen Organen bzw. Behörden durchgeführt. Es ist daher immer vom konkreten Einzelfall abhängig, wie und wo die ausländischen Studien- und Schulabschlüsse oder Praxiszeiten anerkannt werden.



2. Arbeitskräfteüberlasser X:

Können Sie mir einen kurzen Überblick über diese Anerkennungsverfahren geben?



Dr. BRUCKMÜLLER:

Das anzuwendende Anerkennungsverfahren und das hierfür zuständige Organ (bzw. Behörde) hängen davon ab, für welchen Bereich die ausländische Qualifikation anerkannt werden soll bzw. benötigt wird. Unterschiede bestehen vor allem zwischen schulischen (akademischen) und beruflichen Anerkennungsverfahren, sodass wie folgt unterschieden werden kann:

- Berufliche Anerkennung
- Akademische Anerkennung
 - Nostrifikation von Schul- und Reifezeugnissen
 - Nostrifizierung von akademischen Abschlüssen zur Berufsausübung
 - Bestätigung zur Führung akademischer Grade

■ Gleichhaltung von Lehrabschlussprüfungen

Unter **beruflicher Anerkennung** versteht man, dass eine Person, die mit dieser Ausbildung im Herkunftsstaat zur Ausübung eines bestimmten Berufes berechtigt war, diesen Beruf auch in einem anderen Staat (z.B. Österreich) ausüben kann (= Berufszulassung).

Die akademische Anerkennung betrifft Studienabschlüsse oder Prüfungsleistungen, die in einem Staat absolviert wurden und für ein Studium in einem anderen Staat (z.B. Österreich) verwertet werden sollen. Dieses Anerkennungsverfahren umfasst insbesondere die

- Anerkennung von Prüfungsleistungen
- Anerkennung von Diplomen
- Anerkennung von ausländischen Studienabschlüssen
- Anerkennung von ausländischen Reifezeugnissen

Die Gleichhaltung von Lehrabschlussprüfungen wurde im EXPERT 102, Juni 2015, umfassend thematisiert. Manche Diplome oder Abschlusszeugnisse, die im Ausland erworben wurden, können mit der österreichischen Lehrabschlussprüfung gleichgehalten werden. Mit Deutschland, Ungarn und Südtirol bestehen Berufsbildungsabkommen, die eine Gleichhaltung von bestimmten ausländischen Ausbildungen mit den österreichischen Lehrabschlussprüfungen festlegen.



3. Arbeitskräfteüberlasser X:

Ich habe in Deutschland meine Schulausbildung absolviert und 5 Jahre gearbeitet. Ich möchte nun in Österreich in dieser Sparte ein reglementiertes Gewerbe anmelden. Werden meine deutsche Schulausbildung und meine berufliche Tätigkeit in Deutschland berücksichtigt?



Dr. BRUCKMÜLLER:

Ausländische Schulabschlüsse und Praxiszeiten für den Gewerbeantritt werden im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens anerkannt.

Für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes ist ein Befähigungsnachweis erforderlich. Der Befähigungsnachweis ist der Nachweis, dass der Gewerbeinhaber die

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um das betreffende Gewerbe selbstständig auszuüben. Die Gewerbeordnung und die Befähigungsnachweisverordnung (= Gewerbezugangsverordnung) des jeweiligen reglementierten Gewerbes legt fest, wie der Befähigungsnachweis zu erbringen ist. Grundsätzlich werden Prüfungen, schulische Ausbildungen und Praxiszeiten oder Kombinationen davon, aber auch das Ablegen der Meisterprüfung vorgeschrieben.

In Ihrem Fall ist vorab abzuklären, welches reglementierte Gewerbe Sie ausüben wollen und welcher Befähigungsnachweis notwendig ist. Als weiterer Schritt ist zu prüfen, ob Ihre deutsche Schulausbildung und Praxiszeiten durch die **EU/EWR-Anerkennungsverordnung in Österreich** als ausreichender Befähigungsnachweis **anzuerkennen ist**. In diesem Fall müssen Sie in Österreich keine weiteren Prüfungen ablegen, da Sie bereits über den notwendigen Befähigungsnachweis verfügen. Sind Ihre deutsche Schulausbildung und die absolvierte Praxiszeit nicht nach der EU/EWR-Anerkennungsverordnung als Befähigungsnachweis anzuerkennen, besteht auch die **Möglichkeit der teilweisen Anerkennung**, sodass Sie nicht "alle" Prüfungen laut Befähigungsnachweisverordnung ablegen müssen.

Ansprechpartner zu diesem Thema sind die Landeskammern und Meisterprüfungsstellen der Wirtschaftskammer. Ich empfehle Ihnen, diese zu kontaktieren, da Ihnen diese eine umfassende Auskunft zu Ihrem konkreten Fall erteilen können.

TIPP: Die Ansprechpartner der Wirtschaftskammer sind unter folgender Seite aufrufbar:

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Meister-und-Befaehtigungspruefung/Meisterpruefungsstellen-und-Pruefungsorganisationen/Meisterpruefungsstellen.html>

? **4. Arbeitskräfteüberlasser X:**
Aus welchen Gründen werden in Österreich ausländische Praxiszeiten und Schulabschlüsse berücksichtigt?

! **Dr. BRUCKMÜLLER:**
Die Grundfreiheiten der Europäischen Union sehen vor,

dass EU-Bürger zu den gleichen Voraussetzungen wie Österreicher zu den gewerblichen Tätigkeiten Zugang haben. Im Jahr 2005 wurde zudem die EU-Richtlinie für reglementierte Berufe 2005/36/EG erlassen, die die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorsieht. Diese Richtlinie regelt folgende Formen der Anerkennung von Berufsqualifikationen:

- Anzeige grenzüberschreitender Dienstleistung
- Gleichhaltung von Ausbildungsnachweisen
- Anerkennung der Berufserfahrung
- Automatische Anerkennung auf Basis harmonisierter Ausbildungserfordernisse

Als Mitglied der Europäischen Union war Österreich verpflichtet, diese Richtlinie umzusetzen. Durch eine umfassende Änderung der Gewerbeordnung (VI. Hauptstück "EWR-Anpassungsbestimmung" wurde hinzugefügt) und Erzeugung von verschiedenen Verordnungen (z.B. EU/EWR-Anerkennungsverordnung) erfüllte Österreich diese Verpflichtung.

? **5. Arbeitskräfteüberlasser X:**
Können Sie mir die unterschiedlichen Anerkennungsverfahren in Österreich erklären?

! **Dr. BRUCKMÜLLER:**
Die bestehenden Anerkennungsverfahren bzw. Formen der Anerkennung stammen aus der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, welche folgende "Arten der Anerkennung" vorsieht:

Anzeige grenzüberschreitender Dienstleistung: Staatsangehörige aus EU oder EWR-Ländern, die im eigenen Land über eine Berufsberechtigung für einen in Österreich reglementierten Beruf verfügen, können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen, ohne dass in Österreich ein Befähigungsnachweis notwendig ist. Die Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung ist bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Gleichhaltung von Ausbildungsnachweisen: Bei dieser Form der Anerkennung wird die ausländische Ausbildung

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

mit der im Inland geforderten Ausbildungen in Bezug auf Inhalt und Umfang verglichen. Sollten wesentliche Unterschiede bestehen, müssen diese durch Prüfungen ausgeglichen werden.

Anerkennung der Berufserfahrung: Nach dieser Form werden dokumentierte Berufserfahrungen als ausreichender Nachweis für die Befähigung anerkannt.

Automatische Anerkennung auf Basis harmonisierter Ausbildungserfordernisse: Diese Form der Anerkennung betrifft die Berufsgruppen Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Hebamme, diplomierte/r Krankenschwester/-pfleger, Apotheker, Architekt. Bei diesen Berufen ist Österreich verpflichtet die in der Richtlinie 2005/36/EG aufgelisteten Ausbildungsnachweise "automatisch" anzuerkennen. In diesem Fall ist ein zusätzliches Anerkennungsverfahren wie zum Beispiel die Anerkennung des ausländischen Studienabschlusses nicht mehr notwendig.

? 6. Arbeitskräfteüberlasser X:

Ich habe im Ausland studiert. Kann ich meinen ausländischen Studienabschluss in Österreich anerkennen?

! Dr. BRUCKMÜLLER:

Ja. Die Anerkennung eines **ausländischen Studienabschlusses** - auch unter dem Begriff "Nostrifizierung" bekannt - bedeutet, dass der ausländische Studienabschluss wie ein Abschluss eines österreichischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratstudiums zu verstehen ist.

Durch eine Nostrifizierung erfolgt eine völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss. Das bedeutet, dass auch das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades (= Titel) und die Berechtigung, den Beruf in Österreich auszuüben, der in Österreich mit dem Studienabschluss verbunden wäre, durch die Nostrifizierung erlangt wird.

Zu beachten ist aber, dass Sie als Antragsteller nachweisen müssen, dass die Nostrifizierung - also die Anerkennung des Studiums - für die angestrebte Tätigkeit in Österreich eine zwingende Voraussetzung ist. Dies ist der

Fall, wenn Sie zum Beispiel eine Tätigkeit als Lehrerin anstreben.

HINWEIS: Die Nostrifizierung kann an jeder Universität bzw. Fachhochschule, an der ein vergleichbares österreichisches Studium eingerichtet ist, beantragt werden. Es kommen daher mehrere Universitäten oder Fachhochschulen in Betracht. Sie können entscheiden, wo Sie Ihren Antrag einbringen. Der gleiche Nostrifizierungsantrag kann jedoch nur an einer und nicht an mehreren Hochschulen eingebracht werden.

? 8. Arbeitskräfteüberlasser X:

Ich habe in Italien zwei Jahre an einer Fachhochschule absolviert, habe aber keinen Abschluss gemacht. Kann ich meine italienischen Schulzeugnisse anerkennen lassen?

! Dr. BRUCKMÜLLER:

Ja. Die Anerkennung von ausländischen Schulzeugnissen - auch als "Nostrifikation" bezeichnet - ist in § 75 Schulunterrichtsgesetz geregelt. Durch die Nostrifikation können sowohl vollständige Schulabschlüsse (z.B. Fachschule), aber auch Teile einer schulischen Ausbildung (Jahreszeugnisse) anerkannt werden. Die Nostrifikation Ihrer italienischen Schulzeugnisse ist daher möglich.

Gegenstand dieses Anerkennungsverfahrens ist die Überprüfung von im Ausland erworbenen Zeugnissen über den Schulbesuch oder über abgelegte Prüfungen. Das Verfahren beruht auf einem Vergleich der abgelegten Prüfungen und des besuchten Unterrichts mit einem entsprechenden österreichischen Zeugnis. Können einzelne Gegenstände nicht ausreichend nachgewiesen werden, so müssen Ergänzungsprüfungen an einer Schule abgelegt werden. Auch bei diesem Verfahren ist zu beachten, dass der Antragsteller nachweisen muss, dass die Nostrifikation für die angestrebte Berechtigung erforderlich ist.

Wird die Anerkennung von Schulzeugnissen für einen bestimmten Beruf benötigt, ohne dass ein Gewerbeantritt beabsichtigt wird, ist für das Anerkennungsverfahren das Bundesministerium für Bildung und Frauen zuständig.

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

TIPP: Unter https://www.bmbf.gv.at/schulen/unterricht/nostrifikationen.html#heading_Liste_der_im_BMBF_f_r_Nostrifikationen_zust_undigen_Referentinnen_und_Referenten befindet sich eine Liste, welcher Referent für welche Anerkennung im Bundesministerium für Bildung und Frauen zuständig ist.

? 9. Arbeitskräfteüberlasser X:

Sie haben auch von der Anerkennung von ausländischen Praxiszeiten gesprochen. Muss ich bei der Einstufung von überlassenen Angestellten Vordienstzeiten aus dem Ausland berücksichtigen, auch wenn diese von keiner österreichischen Behörde offiziell anerkannt wurden?

! Dr. BRUCKMÜLLER:

Ja, Sie müssen auch ausländische Vordienstzeiten von Angestellten berücksichtigen, auch wenn diese nicht in einem "offiziellen" Anerkennungsverfahren anerkannt wurden.

Nach Ansicht des OGH sind bei ausländischen Arbeitgebern zurückgelegte Beschäftigungszeiten dann zu berücksichtigen, wenn diese **in gleicher Weise wie die entsprechende Tätigkeit bei einem inländischen Arbeitgeber zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind** (vgl. OGH 9 ObA 39/09i).

Weiters sieht § 17 Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe in der Dienstleistung in Information und Consulting vor, dass Vordienstzeiten **"aus früheren Dienstverhältnissen bzw. bei anderen Dienstgebern"** anzurechnen sind. Dieser Wortlaut umfasst daher auch ausländische Vordienstzeiten (innerhalb und außerhalb der EU), sofern sie den Merkmalen des Angestelltengesetzes entsprechen und zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind.

Ich empfehle daher immer die kollektivvertraglichen Bestimmungen genau zu prüfen, ob diese eine Anrechnungsbestimmung enthalten. Bei Unklarheiten rate ich einen Anwalt des Vertrauens oder die Wirtschaftskammer zu kontaktieren, sodass Sie keine Unterentlohnung aufgrund falscher kollektivvertraglicher Einstufung riskieren."

Auftraggeber: Berufsgruppe der OÖ Arbeitskräfteüberlasser,
Wirtschaftskammer Oberösterreich
Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Georg BRUCKMÜLLER
Branchenanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser, Lektor
Donau-Universität Krems
Kontakt: +43 (0)732 77 55 44-0